



Fragen & Antworten zur 2. Gläubigerversammlung der R-LOGITECH S.A.M. am 29. März 2023 um 11:00 Uhr in Frankfurt

1. Warum findet die 2. Gläubigerversammlung statt?

Die R-LOGITECH-Gruppe befindet sich in Vertragsverhandlungen mit einem Investorenkonsortium für die Ablösung von besicherten Darlehen auf Tochterebene der Gruppe und für zusätzliche Mittel für die bevorstehende Fälligkeit der Anleihe 2018/2023 (ISIN: DE000A19WVN8).

Aus Vorsichtsgründen hat R-LOGITECH sämtliche Inhaber der Anleihe 2018/2023 zunächst zu einer Abstimmung ohne Versammlung vom 7. bis 9. März 2023 zum Zweck der Prolongation der Anleihe um drei Monate gegen einen erhöhten Zinssatz eingeladen. Da in der Abstimmung ohne Versammlung das erforderliche Quorum (Teilnahmequote von mindestens 50 %) nicht erreicht wurde, hat R-LOGITECH die Anleihegläubiger zu einer erneuten Beschlussfassung in einer 2. Gläubigerversammlung am 29. März 2023 um 11:00 Uhr in Frankfurt eingeladen.

2. Welche Anpassungen der Anleihebedingungen werden vorgeschlagen?

Auf der Tagesordnung der 2. Anleihegläubigerversammlung stehen die Beschlussvorschläge von R-LOGITECH aus der Abstimmung ohne Versammlung vom 7. bis 9. März 2023, d. h. eine Verlängerung der Laufzeit der Anleihe 2018/2023 um bis zu drei Monate und eine Erhöhung des Kupons von 8,5 % p.a. auf 10,25 % p.a. während der Laufzeitverlängerung, sowie die Vorschläge der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. („SdK“) aus ihrem Ergänzungsantrag vom 2. März 2023, d. h. u. a. die Gewährung von Sicherheiten und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger. R-LOGITECH hat sich vorbehalten, einzelnen Änderungen der Anleihebedingungen nicht zuzustimmen, sollten die von der SdK vorgeschlagenen Beschlüsse die erforderliche Mehrheit erhalten.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der „Einladung zur 2. Gläubigerversammlung“, die auf www.r-logitech.com in der Rubrik „Investor Area“ unter „Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023“ zum Download zur Verfügung steht.

3. Wie kann ich als Anleihegläubiger an der 2. Gläubigerversammlung teilnehmen?

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist keine Anmeldung vor der Versammlung erforderlich. Die Emittentin und der Abstimmungsleiter verzichten auf das entsprechende Erfordernis gemäß § 13(c)(i) der Anleihebedingungen. Die Anleihegläubiger werden aber gebeten, die erforderlichen Unterlagen aus organisatorischen Gründen möglichst vorab zur Prüfung an die Emittentin zu übermitteln.

Anleihegläubiger müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.



Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk der Depotbank vorgelegt werden („Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk“).

Zur Erleichterung der Organisation der Gläubigerversammlung und zur Beschleunigung der Zugangskontrolle werden die Anleihegläubiger gebeten, den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk möglichst bereits vor der Gläubigerversammlung, spätestens bis zum 28. März 2023, 24:00 (MESZ), unter folgender Adresse an die Emittentin zu übermitteln:

R-LOGITECH S.A.M.
- Investor Relations -
c/o Better Orange IR & HV AG
„Anleihe 2018/2023 der R-LOGITECH S.A.M.: zweite Gläubigerversammlung“
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 (0)89 889 690 633
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Anleihegläubiger müssen von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch machen, um zur Versammlung zugelassen zu werden. Bitte beachten Sie aber, dass der Besondere Nachweis mit Sperrvermerk dann zwingend bei Einlass zur Versammlung vorzulegen ist. Anleihegläubiger sollten ferner beachten, dass im Falle der Bevollmächtigung eines Dritten oder der von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter zusätzlich zur Vollmacht ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk vorzulegen bzw. nachzuweisen ist. Die Möglichkeit der vorherigen Übermittlung dient der Erleichterung dieses Verfahrens.

4. Was ist ein besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk?

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der R-LOGITECH S.A.M. vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises (einschließlich) bis zum Ende der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.r-logitech.com in der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023“ abgerufen werden.

5. Kann ich mich als Anleihegläubiger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen?

Ja, jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG). Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.r-logitech.com in der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023“ abgerufen werden. Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung des Anleihegläubigers durch Vorlage eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk.

Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, jeweils Mitarbeiter der Better Orange IR & HV AG, München (jeweils ein „Stimmrechtsvertreter“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür kann auf der Webseite der Emittentin www.r-logitech.com in der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2018/2023“ abgerufen werden. Der Stimmrechtsvertreter benötigt konkrete Weisungen, wie er abstimmen soll. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin vorschlägt bzw. empfiehlt.

Der Stimmrechtsvertreter steht nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Anträge oder Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

Vollmachten und Weisungen von Anleihegläubigern, die der Emittentin einen gültigen Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk haben zukommen lassen, nimmt der Stimmrechtsvertreter bis zum Ende der Generaldebatte auch per Mail an anmeldung@better-orange.de entgegen.

6. Unter welchen Voraussetzungen ist die 2. Gläubigerversammlung beschlussfähig?

Die 2. Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Bezüglich des Beschlusses zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters ist die 2. Gläubigerversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

7. Was passiert, wenn das für die Abstimmung ohne Versammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird?

Falls das erforderliche Quorum von 25 % nicht erreicht wird, ist die 2. Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall können die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen nicht umgesetzt werden.

R-LOGITECH bittet alle Anleihegläubiger, ihr Vorhaben zu unterstützen. Deshalb werden alle Anleger gebeten, von ihrem Stimmrecht – entweder persönlich oder durch eine entsprechende Vollmacht – Gebrauch zu machen.

8. Gilt die Anpassung der Anleihebedingungen auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?

Ja, ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

9. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet?

An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von 1.000 Euro gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

10. Wer leitet die 2. Gläubigerversammlung?

Die 2. Gläubigerversammlung wird von dem Notar Dr. Dirk Otto mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter geleitet.

Für weitere Informationen:

Better Orange IR & HV AG
Frank Ostermair, Linh Chung
+49 (0) 89 8896906 25
linh.chung@better-orange.de